

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

S a t z u n g

für das städtische Jugendamt

vom 01.06.1994

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zusammensetzung des Jugendamtes
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Jugendhilfeausschuss
- § 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 5 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Anhörung des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung
- § 8 Verwaltung des Jugendamtes
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.11.1993 (GBl. S. 657) i. V. mit den §§ 69 ff des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII - KJHG) in der Fassung vom 16.02.1993 (BGBl. I S. 239) und § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Landesjugendhilfegesetz – LJHG) in der Fassung vom 07.02.1994 (GBl. S. 854) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.06.1994 folgende Satzung beschlossen:

Für die Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen wird zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ein eigenes Jugendamt im Sinne von § 69 Abs. 3 SGB VIII (KJHG) errichtet.

§ 1

Zusammensetzung des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Villingen-Schwenningen.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach den §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches Allgemeiner Teil (SGB I) und nach dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII – KJHG) und anderen Rechtsvorschriften obliegen. Durch Beschluss des Gemeinderates können dem Jugendamt weitere freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
2. die Jugendhilfeplanung,
3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes,
4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel,
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für

...

1. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 25 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG),
2. den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) i. V. mit § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV) und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 KDVG i. V. mit § 10 KDVV.

§ 4

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss umfasst 20 stimmberechtigte Mitglieder und zwar

- a) den Oberbürgermeister,
- b) 11 vom Gemeinderat gewählte Personen, davon mindestens 3 in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind,
- c) 8 Personen, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege vom Gemeinderat gewählt werden unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der örtlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind vom Gemeinderat zu wählen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist jeweils eine Vertretungsperson zu bestimmen.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören weiter mit beratender Stimme an:

- a) der den Oberbürgermeister in diesem Geschäftsbereich vertretende Beigeordnete,
- b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- c) ein Arzt des Gesundheitsamtes,
- d) ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter,
- e) je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche,
- f) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung,
- g) ein Vertreter der Polizei,
- h) ein Vertreter des Gesamtelternbeirates für Kindertagesstätten,
- i) ein Vertreter der Schulverwaltung.

Die beratenden und stellvertretenden Mitglieder werden vom Oberbürgermeister bestellt. Der Jugendhilfeausschuss kann zu den Sitzungen sachverständige Personen sowie Bedienstete des Jugendamtes in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister oder einer seiner gesetzlichen Stellvertreter. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht

das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, gelten für die Einberufung zur Sitzung und den Gang der Sitzung die Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse.

§ 6

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 7

Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 8

Verwaltung des Jugendamtes

Die laufenden Geschäfte werden von der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsordnung, sowie der Beschlüsse des Gemeinderates und des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt vom 21.01.1981 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 01.06.1994

gez.
Dr. Gebauer
Oberbürgermeister

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 09.07.1994